

**Lizenzvertrag („Produktvertrag“)
„Fahrzeug-Fingerprint“
(Fahrzeugzustandsdaten)**

abgeschlossen zwischen der

ÖBB-Infrastruktur AG (FN 71396 w)
Praterstern 3, 1020 Wien

– im Folgenden auch kurz „Lizenzgeber“ genannt –
einerseits

und der

Firmenbezeichnung (Firmenbuchnummer)

Anschrift

– im Folgenden auch kurz „Lizenznehmer“ genannt –
andererseits

– beide im Folgenden auch kurz gemeinsam „Vertragspartner“ genannt –

wie folgt:

Präambel

Die ÖBB-Infrastruktur AG als Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer mit diesem Lizenzvertrag ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Messdaten ein, die der Lizenzgeber über Sensoren und Messstellen im Eisenbahnstreckennetz erhebt.

1. Begriffsbestimmungen

„Messdaten“

sind elektronisch strukturiert verfügbare Messdaten, die über die Sensoren und Messstellen des Lizenzgebers automatisiert erhoben werden und der Beurteilung des Zustands und Fahrverhaltens der Schienenfahrzeuge dienen.

„Sensoren und Messstellen“

sind ortsfeste Messanlagen am Gleis, die ohne Beeinträchtigung des Fahrbetriebes oder der Schienenfahrzeuge deren Einwirkungen auf das Gleis messen und daraus Rückschlüsse auf den Zustand und das Fahrverhalten der gemessenen Schienenfahrzeuge ermöglichen. Dazu werden unterschiedliche Messtechniken eingesetzt (Sensoren).

„Lizenznehmer“

ist der Halter oder Einsteller der Schienenfahrzeuge, auf die sich die vertragsgegenständlichen Daten beziehen.

„Schienenfahrzeuge des Lizenznehmers“

bezeichnet die dem Lizenznehmer zugeordneten Schienenfahrzeuge bzw. Wagennummern, welche auf der Strecke des Lizenzgebers verwendet werden.

„Vertragszweck“

bezeichnet die Nutzung der vertragsgegenständlichen Messdaten zum Zweck der Beurteilung des Zustands und Fahrverhaltens der Schienenfahrzeuge des Lizenznehmers.

„Berichte“

sind periodische Zusammenstellungen von Messdaten zu Schienenfahrzeugen des Lizenznehmers, welche dem Lizenznehmer über das vom Lizenzgeber betriebene Datenportal „INFRA.infohub“ – oder im Ausnahmefall auf anderem Wege (siehe Punkt 2.2 dieses Vertrages) – zur Verfügung gestellt werden.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Verwendung der vertragsgegenständlichen Messdaten durch den Lizenznehmer unter den folgenden Bedingungen:

- a. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht-ausschließliches, zeitlich mit der Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, inhaltlich auf den Vertragszweck beschränktes, räumlich jedoch unbeschränktes Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Messdaten.
- b. Dem Lizenznehmer ist die kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzung gestattet.
- c. Das Recht der Nutzung der Messdaten ist zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragbar. Durch diese Übertragung werden die Rechte des Lizenzgebers an den Messdaten nicht eingeschränkt.

- d. Jede Art der Nutzung, die dem Ansehen des Lizenzgebers schaden oder den geltenden Datenschutzbestimmungen zuwiderläuft, ist von der Lizenz ausgenommen.
- e. Der Lizenznehmer (unabhängig von seiner eigenen Stellung bei der (Zug-) Fahrt/in der Transportdurchführung) stellt sicher und leistet dafür Gewähr, dass alle anderen an der Verwendung des/der betroffenen Fahrzeuge(s) bei der, die vertragsgegenständlichen Messstellen passierenden, (Zug-) Fahrt Beteiligten bzw. Betroffenen (Fahrzeugeigentümer, Fahrzeughalter, Fahrzeugmieter, die Fahrt durchführendes EVU/EU) mit der Ermittlung der Daten und der Datenweitergabe an den Lizenznehmer einverstanden sind. Auf Verlangen der ÖBB-Infrastruktur AG hat der Lizenznehmer das Einverständnis aller anderen Betroffenen der ÖBB-Infrastruktur AG binnen einer Woche nachzuweisen. Bei Nichtvorlage/nicht fristgerechter Vorlage des Nachweises ist die ÖBB-Infrastruktur AG berechtigt die Ermittlung und Weitergabe der Messdaten sofort einzustellen und hat der Lizenznehmer die ÖBB-Infrastruktur AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

2.2 Darüber hinaus erbringt der Lizenzgeber folgende Leistungen zu den nachstehend genannten Bedingungen:

- a. Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer automatisiert je Kalenderwoche einen Bericht mit den vertragsgegenständlichen Messdaten zur Verfügung, wobei einvernehmlich eine abweichende Berichtsroutine vereinbart werden kann.
- b. Für diese Berichte werden die Daten aller Sensoren und Messstellen des Lizenzgebers hinsichtlich der Schienenfahrzeuge des Lizenznehmers abgefragt und verarbeitet.
- c. Sollte die automatisierte Zurverfügungstellung der Berichte aus Gründen, die in der Sphäre des Lizenzgebers liegen, nicht möglich sein, so stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die betreffenden Berichte innerhalb von drei darauffolgenden Werktagen auf anderem Wege zur Verfügung. Eine Nachreichung von Berichten im Sinne dieser Bestimmung gilt als fristgerechte Zurverfügungstellung.
- d. Der Lizenzgeber behält sich die Möglichkeit vor, die Berichtserstellung bis zu drei Mal innerhalb einer Fahrplanperiode aus technischen Gründen (z.B. Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Sensoren und Messstellen, Ausfälle in der Datenauswertung oder -übertragung, Ausfälle in der Messung durch Einwirkungen von außen) entfallen zu lassen, ohne dass die Verpflichtung des Lizenznehmers zur Zahlung des Entgelts berührt wird.

2.3 Umfang der Datenerhebung:

Für die Berichtserstellung „Fahrzeug-Fingerprint (Fahrzeugzustandsdaten)“ werden die Daten der auf der Homepage der ÖBB-Infrastruktur AG veröffentlichten [Messstandorte](#) herangezogen.

Der Lizenzgeber behält sich vor, während der Laufzeit des Vertrages weitere Standorte hinzuzufügen oder einzelne Standorte aufzulassen/zu verlegen.

3. Entgelt

3.1 Für die Erbringung der in diesem Vertrag genannten Leistungen des Lizenzgebers hat der Lizenznehmer ein monatliches Entgelt gemäß der auf der Homepage der ÖBB-Infrastruktur AG [veröffentlichten Preisliste](#) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Eine allfällige Preiserhöhung tritt frühestens zwei Monate nach Veröffentlichung in Kraft.

3.2 Der Lizenznehmer wird von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts frei, wenn der Lizenzgeber die Messdaten (Berichte) dem Lizenznehmer öfter als einmal pro Kalendermonat nicht zur Verfügung stellt, obwohl Schienenfahrzeuge des Lizenznehmers Sensoren und Messstellen befahren haben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts lebt wieder auf, sobald der Lizenzgeber die Messdaten wieder zur Verfügung stellt.

3.3 Ein Ausfall von Sensoren und Messstellen wird in den Zeitraum gemäß Punkt 3.2 nur dann eingerechnet, wenn aufgrund des Ausfalls keine Messdaten zur Verfügung gestellt werden. Dies liegt insbesondere dann nicht vor, wenn zumindest eine Messstelle Messdaten im Sinne dieses Vertrages liefert.

3.4 Zahlungsfrist und -modalitäten:

Das für einen Monat anfallende Entgelt ist am 5. des Folgemonates fällig und wird am Fälligkeitstag im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens vom Konto des Lizenznehmers mit den Daten **IBAN, BIC** bei der **[Bankbezeichnung]** bis auf Widerruf eingezogen. Sollte der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nächstfolgende Werktag als Fälligkeitstag.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen und wird Änderungen seiner Bankverbindung rechtzeitig schriftlich bekanntgeben.

3.5 Verzugszinsen:

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz sowie ein Betrag von 12,- € als pauschalierte Mahnkosten je Mahnung vereinbart. Trifft den Lizenznehmer kein Verschulden am Zahlungsverzug beträgt die Höhe der Verzugszinsen 4 %, wobei der Beweis für die Schuldlosigkeit an der Verzögerung den Lizenznehmer trifft.

4. Gewährleistung und Haftung

4.1 Im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen ist die Haftung des Lizenzgebers aus einer Verletzung dieses Vertrages sowie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Messdaten gleich welchen Rechtsgrundes ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

4.2 Klargestellt wird, dass die vertragsgegenständlichen Messdaten nicht dazu dienen, sicherheits- oder betriebskritische Veränderungen an den Schienenfahrzeugen des Lizenznehmers festzustellen. Der Lizenzgeber wertet die Messdaten nicht aus, auch nicht im Hinblick auf die genannten sicherheits- oder betriebskritischen Veränderungen. Eine Verpflichtung des Lizenzgebers, den Lizenznehmer auf solche Veränderungen hinzuweisen besteht daher in keinem Fall.

4.3 Für sämtliche Nutzungshandlungen im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Messdaten ist der Lizenznehmer alleine verantwortlich und ist eine Haftung des Lizenzgebers gänzlich ausgeschlossen.

5. Vertragsdauer/Kündigung

5.1 Der vorliegende Vertrag beginnt mit [Beginn der Datenlieferung eintragen], wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich oder per E-Mail aufgekündigt werden. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt jedoch 3 Monate.

5.2 Der Lizenzgeber behält sich darüber hinaus vor, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere

- a. der Verlust der Berechtigung oder Befugnis des Lizenznehmers, die ihm zugeordneten Schienenfahrzeuge auf der Strecke des Lizenzgebers zu verwenden,
- b. der Verstoß des Lizenznehmers gegen die Lizenzvereinbarung, der trotz Aufforderung durch den Lizenzgeber nicht binnen angemessener Frist beseitigt wird, oder
- c. die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers mangels kostendeckenden Vermögens.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen zu diesem Vertrag sind einvernehmlich möglich, bedürfen aber zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; gleiches gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

6.2 Alle aus diesem Vertrag resultierende Rechte und Pflichten sind auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsteile zu überbinden und die Vertragsteile verpflichten sich die Rechtsnachfolger über die in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten zu informieren und diese zur weiteren Überbindung zu verpflichten.

6.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Es wird dem Streitwert nach die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen bzw. des Handelsgerichts Wien vereinbart. Der Lizenzgeber ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der Lizenznehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

6.4 Bei sämtlichen (Rechts-)Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, anzuwenden.

6.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.

6.6. Der Lizenznehmer nimmt die „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ÖBB-INFRASTRUKTUR AG FÜR LIZENZVERTRÄGE BETREFFEND NUTZUNGSRECHTE AN MESSDATEN“ (Anlage ./1 kurz: AGB) zustimmend zur Kenntnis, bestätigt ein Exemplar der AGB erhalten zu haben und erkennt sie als integrierenden Bestandteil dieses Vertrages an.

Unterschriften

Wien, am [Datum]

Lizenzgeber:	
Für die ÖBB-Infrastruktur AG:	
Name und Funktion	Name und Funktion

[Ort], am [Datum]

Lizenznehmer:	
Firmenname	
Name und Funktion	Name und Funktion

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ÖBB- INFRASTRUKTUR AG FÜR LIZENZVERTRÄGE BETREFFEND NUTZUNGSRECHTE AN MESSDATEN

1. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGSVORBEHALT

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lizenzverträge über die Einräumung von Nutzungsrechten an Messdaten, welche die ÖBB-Infrastruktur AG, im folgenden „Lizenzgeber“ genannt, über Sensoren und Messstellen in ihrem Eisenbahnstreckennetz erhebt und ihren Vertragspartnern, im folgenden „Lizenznehmer“ genannt, zur Verfügung stellt.
- 1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Lizenzgeber und Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Einräumung von Nutzungsrechten an Messdaten, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers sind für den Lizenzgeber nicht verbindlich, es sei denn, der Lizenzgeber erkennt diese ausdrücklich schriftlich an.
- 1.4. Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirksamkeit auch für bestehende Lizenzverträge zu ändern. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer von allfälligen Änderungen und dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen schriftlich informieren und mitteilen, wo die neue Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen eingesehen werden kann bzw. wird diese auf Verlangen übermitteln. Widerspricht der Lizenznehmer den geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht binnen 4 Wochen schriftlich, gelten diese als vereinbart. Bei rechtzeitigem und förmlichem Widerspruch gelten die bisherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter. Der Lizenzgeber behält sich in diesem Fall jedoch das Recht vor, den Lizenzvertrag mit dem Lizenznehmer unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig zu kündigen. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten gilt jedenfalls als angemessen. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer bei Verständigung über die Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Wirkungen seines Verhaltens hinweisen.

2. UMFANG, QUALITÄT, ÜBERMITTLUNG UND FORMAT DER MESSDATEN

- 2.1. Der Umfang, die Qualität und die Übermittlungsart der vom Lizenzgeber zu übermittelnden Messdaten (Berichte) ergibt sich aus dem zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer geschlossenen Lizenzvertrag.
- 2.2. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die vertragsgegenständlichen Messdaten (Berichte) in einem für die weitere Nutzung geeigneten Format übermitteln. Sofern der Lizenzgeber nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, hat der Lizenznehmer keinen Anspruch auf Darstellung der Messdaten (Berichte) in einem bestimmten Format.

- 2.3. Der Lizenzgeber haftet nicht für den Verlust oder die Zerstörung der Messdaten (Bericht) auf dem Übertragungsweg.
- 2.4. Bei nachvollziehbaren Anhaltspunkten dafür, dass eine Übermittlung der Messdaten (Bericht) nicht oder nicht vollständig erfolgt ist, ist der Lizenzgeber umgehend von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. Eine allfällige Nachreichung von Messdaten (Berichten) aufgrund einer verspäteten Mitteilung des Lizenznehmers ist nicht der Sphäre des Lizenzgebers zuzurechnen und gilt jedenfalls als fristgerechte Zurverfügungstellung.

3. STELLVERTRETUNG

- 3.1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- 3.2. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Lizenzgeber selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Lizenznehmer.

4. ENTGELT UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Das Entgelt, etwaige Preisanpassungen, Regelungen betreffend Verzugszinsen sowie sonstige Zahlungsbedingungen werden im jeweiligen Lizenzvertrag festgelegt.
- 4.2. Der Lizenzgeber ist jedenfalls berechtigt, dem Lizenznehmer Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Lizenznehmer erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Lizenzgeber ausdrücklich einverstanden und wird dem Lizenzgeber die entsprechenden Kontaktdaten auf Verlangen sowie allfällige Änderungen unverzüglich mitteilen.
- 4.3. Alle vom Lizenzgeber genannten Entgelte verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und allfällige auf die Leistung zu entrichtende sonstige Abgaben.
- 4.4. Skonti oder andere Abzüge werden nicht gewährt, die Verrechnung erfolgt zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben sofern gesetzlich vorgeschrieben.
- 4.5. Entstehende Nebenkosten, die der Sphäre des Lizenznehmers zuzurechnen sind, werden gesondert verrechnet. Dazu zählt insbesondere der Mehraufwand, der durch die Zurverfügungstellung der Messdaten (Berichte) in einem vom Lizenznehmer gewünschten Format entsteht.

5. KOMPENSATION, ENTFALL DER ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

- 5.1. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen den Lizenzgeber, die sich aus dem Lizenzvertrag oder anderen Verträgen ergeben, im Wege der Kompensation geltend zu machen.

- 5.2. Der Entfall der Zahlungsverpflichtung des Lizenznehmers gilt ausschließlich in den im Lizenzvertrag genannten Fällen. Im Falle nachgewiesener Mängel in Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Messdaten (Berichten) entfällt die Zahlungsverpflichtung nur betreffend dem der mangelhaften Teilleistung adäquaten Betrag. Nach Behebung des Mangels ist der Lizenznehmer zur Entrichtung des ausständigen Entgelts verpflichtet.
- 5.3. Darüber hinaus ist der Lizenznehmer nicht berechtigt Zahlungen zurückzubehalten.

6. INFORMATIONS- UND SONSTIGE PFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS

- 6.1. Auf Verlangen des Lizenzgebers ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Lizenzgeber alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen um die Einhaltung der Bedingungen des Lizenzvertrages überprüfen und sicherzustellen zu können.
- 6.2. Sofern im Lizenzvertrag keine spezielle Frist zur Übermittlung derartiger Informationen vorgesehen ist, gilt eine je nach Art und Umfang der relevanten Informationen angemessene Frist, die aber jedenfalls vier Wochen nicht übersteigen darf.
- 6.3. Eine Nutzung von Messdaten außerhalb des Vertragszwecks ist dem Lizenznehmer untersagt. Der Lizenznehmer hat seine Mitarbeiter entsprechend nachweislich zu verpflichten.
- 6.4. Eine allfällige Fristüberschreitung oder eine Nutzung von Messdaten außerhalb des Vertragszwecks gilt als wichtiger Grund im Sinne des Lizenzvertrages und berechtigt den Lizenzgeber, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen.
- 6.5. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner Geschäftsanschrift unverzüglich bekanntzugeben. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gilt eine allfällige Übermittlung von Messdaten (Berichten) auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

7. HAFTUNG BEI HÖHERER GEWALT, GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1. Vorfälle höherer Gewalt bezeichnen Ereignisse, deren Eintritt auch nicht durch die nach den Umständen angemessene Sorgfalt bzw. durch Ergreifen von zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln verhindert werden können.
- 7.2. Derartige Vorfälle sind keinesfalls der Sphäre des Lizenzgebers zuzurechnen und befreien den Lizenznehmer nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des vertraglichen festgeschriebenen Entgelts, wenn der Lizenzgeber an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden sollte. Dies gilt insbesondere dann, wenn in diesem Zusammenhang eine Übermittlung von Messdaten (Berichten) nicht möglich sein sollte, beispielsweise durch Beschädigung von Messstellen/Sensoren.
- 7.3. Als Vorfälle höherer Gewalt gelten insbesondere von außen kommende Elementarereignisse, innere Unruhen oder Epidemien.

7.4. Sonstige Regelungen betreffend Haftung der Vertragspartner und Gewährleistung werden im jeweiligen Lizenzvertrag festgelegt.

8. VERTRAGSSTRAFE

8.1. Bei gravierenden Verstößen des Lizenznehmers gegen Bestimmungen des Lizenzvertrages und/oder seiner integrierenden Bestandteile wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € vereinbart. Dem Lizenzgeber steht es frei, einen darüberhinausgehenden Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen gerichtlich geltend zu machen.

8.2. Als gravierender Verstoß gilt insbesondere eine Nutzung von Messdaten in jener Weise, die dem Ansehen des Lizenzgebers schadet sowie den Vertragszweck oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in schwerwiegender Weise zuwiderläuft.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Lizenzvertrag firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen.

9.2. Der Lizenzvertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.

[Ort], am [Datum]

Lizenznehmer:	
Firmenname	
Name und Funktion	Name und Funktion